

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, den 06. September 2026** findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt. Sie dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist hierfür in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals
025001	39393 Am Großen Bruch, OT Gunsleben	Hauptstraße 28 (Dorfgemeinschaftshaus)
025002	39393 Am Großen Bruch, OT Hamersleben	Malinshof 3 (Grundschule - Aula)
025003	39393 Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben	Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
025004	39393 Am Großen Bruch, OT Wulferstedt	Lange Straße 29 (Dorfgemeinschaftshaus)
025999	39393 Am Großen Bruch, Briefwahllokal Nord	Malinshof 3 39393 Am Großen Bruch, OT Hamersleben (Grundschule Klassenraum)
035001	39393 Ausleben	Bauernwinkel 23 (Aula der Sekundarschule)
035003	39393 Ausleben, OT Warsleben	Völper Weg 5 (Bürgerbüro)
035999	39393 Ausleben, Briefwahllokal Nord	Malinshof 3 39393 Am Großen Bruch, OT Hamersleben (Grundschule Klassenraum)
245001	39397 Gröningen	Marktstr. 7 (VerbGem Westliche Börde)
245002	39397 Gröningen, OT Kloster Gröningen	Halberstädter Platz 1a (OFW Kloster Gröningen)
245003	39397 Gröningen, OT Dalldorf	Hauptstr. 47b (Dorfgemeinschaftshaus)
245004	39397 Gröningen, OT Großalsleben	Planstraße 9 (Dorfgemeinschaftshaus)
245005	39397 Gröningen, OT Krottorf	Gut 6 (Wahllokal)
245999	39397 Gröningen Briefwahllokal Süd	Dr.-Wilhelm-Külz- Str. 3-5 39397 Kroppenstedt (Co-Working-Space Beratungsraum)

355001	39397 Kroppenstedt	Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 3-5 (Grundschule Kroppenstedt)
355999	39397 Kroppenstedt Briefwahllokal Süd	Dr.-Wilhelm-Külz- Str. 3-5 39397 Kroppenstedt (Co-Working-Space Beratungsraum)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 16.08.2026 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag ab 17:00 Uhr in den aufgeführten Räumlichkeiten öffentlich zusammen.
2. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein sonstiges amtliches Lichtbilddokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern vorhanden auch ihrer satzungsgemäßen Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung und
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern vorhanden auch ihre satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

3. Der Wahlberechtigte gibt

- a) die Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll und
- b) die Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude

jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA)).

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39393 Gröningen oder ihrer Außenstelle, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch – Ortsteil Hamersleben einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelum-schlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahl-schein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 LWG LSA).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter miss-bräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbedingung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 LWG LSA).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Ver-such ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Gröningen, den 26.08.2026



Unterschrift
Fabian Stankewitz Verbandsgemeindebürgermeister

Diese Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse
www.bekanntmachung.westlicheboerde.de bewirkt.

